

.....
 (Amtliche Bezeichnung der Berufsschule, Schulort)

ABSCHLUSSZEUGNIS

.....
 (Vorname und Familienname)

geboren am in, hat im Schuljahr
 die Klasse, Fachklasse für, besucht
 und die Berufsschule mit der

Durchschnittsnote (x,x)

erfolgreich abgeschlossen.

Leistungen in den Pflichtfächern¹

Religionslehre (....)		
.....		
.....		
.....		
.....		
.....		
.....		

Bemerkungen^{2, 3}

.....
 -/-

Der Abschluss ist in Verbindung mit dem Berufsabschluss (Prüfung vor der zuständigen Stelle) im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau ... zugeordnet.⁴

Ort, Datum

Schulleitung

(Siegel)

Klassenleitung

.....
 (Vor- und Familienname, Amtsbezeichnung)

.....
 (Vor- und Familienname, Amtsbezeichnung)

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Berufsschulen (Berufsschulordnung – BSO) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

Vermerk Übernahme Leistungen aus Vorjahr(en)⁶

Notenstufen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend

- ¹ Die Fächer sind zeilenweise in der Reihenfolge der Stundentafel aufzunehmen. Die Leistungen werden in arabischen Ziffern angegeben. Im Fall einer Befreiung gem. § 4 Abs. 2 BSO ist das betroffene Fach sowie eine entsprechende Bemerkung aufzuführen.
- ² Raum für Bewertung in Wahlfächern und ggf. besondere Leistungen; ggf. Aufnahme von Vermerken nach § 17 Abs. 2 Satz 3 BSO.
- ³ Ggf. Aufnahme von Vermerken nach § 18 Abs. 1 Satz 5 BSO i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 BSO und Eintragungen nach § 18 Abs. 2 Satz 1 BSO; ggf. zusätzliche Hinweise über den Nachweis der Englischkenntnisse gemäß § 18 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 bis 4 oder Satz 4 BSO.
- ⁴ Ggf. ersetzen, da bei doppelqualifizierenden Bildungsgängen, die neben einem beruflichen Abschluss auch eine Hochschulzugangsberechtigung vermitteln, deutlich zu machen ist, dass die Ausweisung der DQR-/EQR-Niveaustufe auf dem Abschlusszeugnis ausschließlich auf den beruflichen Abschluss bezogen ist. In diesen Fällen ist die Formulierung wie folgt anzupassen:
„Der Abschluss ... (Abschlussbezeichnung) ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau ... zugeordnet.“
- ⁵ Mit Vollendung des 18. Lebensjahres entfällt die Kenntnisnahme der erziehungsberechtigten Person.
- ⁶ Ggf. Aufnahme von Vermerken nach § 17 Abs. 2 Satz 2 BSO. Sofern es sich um Fächer handelt, die im Berufsgrundschuljahr abgeschlossen wurden, ist folgender Vermerk aufzunehmen: „Die Note wurde aus dem Jahreszeugnis des Berufsgrundschuljahres übernommen.“